

<p>Inhalt</p> <p>1 Allgemeines 2 Organisation und Leitung des Lehrwesens 3 Aufgaben der Lehrkommission 4 Schlussbestimmungen</p> <p>Anlage: Richtlinie C-Trainer-, FÜL-Ausbildung</p>	<p>Inhalt</p> <p>1 Allgemeines 2 Organisation und Leitung des Lehrwesens 3 Aufgaben der Lehrkommission 4 Schlussbestimmungen</p> <p>Anlage: Richtlinie C-Trainer-, FÜL-Ausbildung</p>
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Ein starkes Spielwesen ohne fachkundige Ausbildung von Übungsleitern und Trainern ist nicht denkbar. Deshalb erstellt der HVV auf der Grundlage der Satzung diese Lehrordnung.</p> <p>1.2 Die vorliegende Lehrordnung ist eine Ergänzung der Satzung und der Lehrordnung (LehrO) des DVV.</p>	<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Ein starkes Spielwesen ohne fachkundige Ausbildung von Übungsleitern und Trainern ist nicht denkbar. Deshalb erstellt der HVV auf der Grundlage der Satzung diese Lehrordnung.</p> <p>1.2 Die vorliegende Lehrordnung ist eine Ergänzung der Satzung und der Lehrordnung (LehrO) des DVV.</p>
<p>2 Organisation und Leitung des Lehrwesens</p> <p>2.1 Zusammensetzung der Lehrkommission (LehrK)</p> <p>Für die Organisation und Leitung des Lehrwesens innerhalb des Verbandes wird eine Lehrkommission eingesetzt, der folgende Mitglieder angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorsitzende der LehrK, - ein Vizepräsident des HVV, - der Vorsitzende der Leistungskommission, - der Schulsportbeauftragte, - der Vorsitzende der Kommission für BFS, - ein Vertreter der Beachkommission, - weitere Mitarbeiter, die ständig mit Lehrveranstaltungen des HVV betraut sind. <p>Diese Mitarbeiter werden vom Vorstand auf Vorschlag der Lehrkommission berufen und bestätigt.</p>	<p>2 Organisation und Leitung des Lehrwesens</p> <p>2.1 Zusammensetzung der Lehrkommission (LehrK)</p> <p>Für die Organisation und Leitung des Lehrwesens innerhalb des Verbandes wird eine Lehrkommission eingesetzt, der folgende Mitglieder angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorsitzende der LehrK, - ein Vizepräsident des HVV, - der Vorsitzende der Leistungskommission, - der Schulsportbeauftragte, - der Vorsitzende der Kommission für BFS, - ein Vertreter der Beachkommission, - weitere Mitarbeiter, die ständig mit Lehrveranstaltungen des HVV betraut sind. <p>Diese Mitarbeiter werden vom Vorstand auf Vorschlag der Lehrkommission berufen und bestätigt.</p>

<p>2.2 Der Lehrwart beruft die Lehrkommission ein, leitet ihre Sitzungen und führt die Beschlüsse durch.</p>	<p>2.2 Der Vorsitzende der LehrK beruft die Lehrkommission ein, leitet ihre Sitzungen und führt die Beschlüsse durch.</p>
<p>3 Aufgaben der Lehrkommission</p> <p>3.1 Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und C- und B-Trainern Volleyball,</p> <p>3.2 Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildung,</p> <p>3.3 Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildung von B-Trainern Volleyball nach den Vorgaben des DVV,</p> <p>3.4 Festlegung der Lehrinhalte. Die Lehrinhalte sind der nationalen und internationalen Entwicklung des Volleyballspiels anzupassen,</p> <p>3.5 Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien und Lehrinhalte.</p> <p>a) Bei Einspruch eines Lehrgangs- oder Prüfungsteilnehmers oder eines Mitglieds des HVV wegen deren Nichteinhaltung ist die Lehrkommission als Einspruchsinstanz zuständig.</p> <p>b) Wird die Entscheidung der Lehrkommission angefochten, so ist das Verbandsgericht als Einspruchsinstanz zuständig.</p> <p>3.6 Berufung der Lehrkräfte für die Traineraus- und -fortbildung,</p> <p>3.7 Übertragung von Teilen der Übungsleiteraus- und -fortbildung durch vertragliche Vereinbarung an andere Institutionen,</p> <p>3.8 Einsetzung des Prüfungsausschusses für die Lizenzprüfungen,</p> <p>3.9 Benennung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vertreters des HVV (meist der Vorsitzende der LehrK) bei Tagungen des DVV-Lehrausschuss', - der Kandidaten des HVV zu A-Lizenz-Lehrgängen, - der Kandidaten des HVV zu Fortbildungsveranstaltungen des DVV, <p>3.10 die Zusammenarbeit mit dem DVV,</p> <p>3.11 Durchführung von Lehrgängen für Breiten- und Freizeitsportgruppen in Absprache mit dem BFS-Wart,</p> <p>3.12 Erarbeitung der Lehrgangsgebühren in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zur Festlegung durch das Präsidium gem. Gebührenordnung 10.2.1 und Veröffentlichung gem. Satzung §1, Abs. 3.</p>	<p>3 Aufgaben der Lehrkommission</p> <p>3.1 Aus- und Fortbildung von C-Trainer (Breiten- und Leistungssport) und B-Trainern Volleyball,</p> <p>3.2 Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildung,</p> <p>3.3 Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Aus- und Fortbildung von B-Trainern Volleyball nach den Vorgaben des DVV,</p> <p>3.4 Festlegung der Lehrinhalte. Die Lehrinhalte sind der nationalen und internationalen Entwicklung des Volleyballspiels anzupassen,</p> <p>3.5 Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien und Lehrinhalte.</p> <p>a) Bei Einspruch eines Lehrgangs- oder Prüfungsteilnehmers oder eines Mitglieds des HVV wegen deren Nichteinhaltung ist die Lehrkommission als Einspruchsinstanz zuständig.</p> <p>b) Wird die Entscheidung der Lehrkommission angefochten, so ist das Verbandsgericht als Einspruchsinstanz zuständig.</p> <p>3.6 Berufung der Lehrkräfte für die Traineraus- und -fortbildung,</p> <p>3.7 Übertragung von Teilen der Traineraus- und -fortbildung durch vertragliche Vereinbarung an andere Institutionen,</p> <p>3.8 Einsetzung des Prüfungsausschusses für die Lizenzprüfungen,</p> <p>3.9 Benennung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Vertreters des HVV (meist der Vorsitzende der LehrK) bei Tagungen des DVV-Lehrausschuss', - der Kandidaten des HVV zu A-Lizenz-Lehrgängen, - der Kandidaten des HVV zu Fortbildungsveranstaltungen des DVV, <p>3.10 die Zusammenarbeit mit dem DVV,</p> <p>3.11 Durchführung von Lehrgängen für Breiten- und Freizeitsportgruppen in Absprache mit dem BFS-Wart,</p> <p>3.12 Erarbeitung der Lehrgangsgebühren in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zur Festlegung durch das Präsidium gem. Gebührenordnung 10.2.1 und Veröffentlichung gem. Satzung §1, Abs. 3.</p>
<p>4. Schlussbestimmungen: Diese Änderung der Lehrordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.</p>	<p>4. Schlussbestimmungen: Diese Änderung der Lehrordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.</p>

Mit redaktionellen Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen ab dem ~~1. Juli 2017~~ in der bestehenden Fassung von 2001 in Kraft

Mit redaktionellen Änderungen, keine inhaltlichen Änderungen ab dem **1. Juli 2023** in der bestehenden Fassung von 2001 in Kraft